Wien, Donnerstag den 1. Mai 1879. XII. Jahrgang. Nr. 18.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die Gemeindebrunnen in Landgemeinden *).

Während in großen Städten und in wahlhabenderen kleineren Gemeinden keine Mühe und keine Kosten gescheut werden, um die Einwohner mit gesundem Trinkwasser in hinreichender Menge zu versehen, findet man in vielen kleineren und ärmeren Gemeinden das Brunnenwesen in einem dürftigen, oft sogar kläglichen Zustande. In den meisten Fällen ist die Rathlosigkeit daran die Schuld. Denn es gibt sicher keinen auch nur annähernd so wichtigen Verwaltungszweig, der so arm an gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Instructionen, wie das Gemeinde-Brunnenwesen, ist; die Gemeinden sind in dieser Beziehung hauptsächlich auf den Rath und die Mitwirkung der Techniker angewiesen. Diese haben ihren Sitz in größeren Städten; in diesen gibt es sonst wissenschaftlich gebildete Männer, welche über die Wasserkräfte hinreichend unterrichtet sind und denen die besten theoretischen und praktischen Werke für diesen Zweig zu Gebote stehen; in den meisten kleinen Gemeinden fehlt es eben an allen diesen Hilfsmitteln. Wenn man aber davon überzeugt ist, daß Gesundheit und selbst Wohlhabenheit von dem Vorhandensein eines gesunden Trinkwassers in hinreichender Menge in hohem Grade abhängen, so glaube ich den Verwaltungsbehörden, zumal in kleineren Orten, einen Dienst zu erweisen, wenn ich ihnen die wichtigsten Vorschriften der bewährtesten Wasserkundigen im einem populär gehaltenen Aufsatze zusammenstelle.

Werth und Beschaffenheit des Brunnenwassers.

Unsere Vorfahren wußten die Wohlthat eines guten Trinkwassers wohl zu schätzen; ein römischer Schriftsteller beschreibt uns, daß die alten Deutschen ihre Wohnungen nur bei Quellen erbauten, und noch heutigen Tags sucht man auf dem Schwarzwalde, wenn man ein Haus auf einem neuen Platze errichten will, eine Stelle aus, auf welcher sich eine möglichst reichhaltige Quelle befindet. Es ist dies ganz natürlich; das Wasser bildet für Menschen und Thiere den Hauptbestandtheil des Getränkes, und da es, sei es in reinem, sei es in einem zubereiteten Zustande, in großer Menge verzehrt wird, so ist es für die Haushaltung unentbehrlich und muß auf die Gesundheit einen großen Einfluß ausüben.

Aber auch die Wohlhabenheit der Gemeinde hängt großentheils von dem Vorhandensein des Wassers in genügender Güte und Menge ab Nur da, wo man hinreichend Trinkwasser besitzt, ist es möglich, den Viehstand zu vermehren, die Ansiedelung von Menschen, die Niederlassung von Gewerben und Industriezweigen zu erleichtern und gewisse Vermögenswerthe zu schaffen und zu erhalten.

Das Wasser im Allgemeinen, das Brunnenwasser insbesondere, dient Menschen und Thieren als Nahrungsmittel; es liefert das beste und wohlfeilste Mittel zur Reinlichkeit und ist ein Hilfsmittel zu einer Masse von gewerblichen Geschäften, zur Erzeugung der wesentlichsten Bedürfnisse. Es bedarf dies keiner weiteren Auseinandersetzung.

Wenn nun das Brunnenwasser diese Dienste leisten soll, so muß es, je nach der Art seiner Verwendung, besondere Eigenschaften besitzen; diese sollen zuerst erörtert werden. Was zunächst dasselbe in der Eigenschaft als Nahrungsmittel betrifft, so verlangt man im gewöhnlichen Leben von einem guten Trinkwasser, daß es frisch, klar, geruchlos sei und nur einen sehr schwachen Geschmack habe — namentlich nicht fade, salzig oder süßlich —; daß es genug Luft und nicht zu viele feste Stoffe gelöst enthalte. Das Wasser ist der Gesundheit um so zuträglicher, je weniger Salze und Erde es enthält.

Das Wasser muß aber auch, um in der Haushaltung benützt werden zu können, die Seife lösen, darf nicht viel Gerinnsel abscheiden und muß sich zum Kochen der Gemüse tauglich zeigen.

Gutes Trinkwasser liefern hauptsächlich die Quellen. Fehlt es daran, so müß man freilich zu Fluß-, Grund- und Regenwasser seine Zuflucht nehmen.

Wo sind die Quellen zu finden?

Theorie und Praxis liefern uns folgende Lehren:

Das Wasser spielt auf der Erde die Rolle eines allgemeinen Auflösungsmittels und wird hiebei durch seinen ewigen Kreislauf unterstützt. Es kommt durch Verdunstung aus den großen Wasserbecken an die Atmosphäre und wird unaufhörlich auf die Erdoberfläche niedergeschlagen in Form von Regen, Schnee und Thau. Seinem Gesetze gemäß strebt es wieder rückwärts den großen Wasserbecken zu, indem es in die porösen Massen der Erdschichte eindringt und an tieferen Stellen als Quellen zum Vorscheine kommt. Ihr Auftreten hängt meistens von Gefällsverhältnissen und Höhenunterschieden der Erdrinde, sowie von der Bildung der Erden- und Gestein chichten ab. Die geographische Lage übt wesentlichen Einfluß auf den Reichthum der Quellen aus, weil durch sie die regelmäßigen Niederschläge bedingt sind. Je mehr das Gestein nach allen Richtungen zerklüftet und zerrissen ist, um so

*) Nach einem Aufsatze von L. Kr. in der „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungs-Rechtspflege".

günstiger ist es für die Entstehung von Quellen. Secundäre und tertiäre Formationen sind daher sehr ergiebig; Kalk- und Dolomitgebirge liefern die reichhaltigsten Quellen. Im Keuper treten die Quellen zahlreich auf; weniger zahlreich im Flötz und Jurakalk, um so ergiebiger aber sind die letzteren; im Quadersandsteine, dem das Kreidegebirge als Grundlage dient, erscheinen sehr reichhaltige Quellen.

Im Granit gibt es Quellen, sowohl an den Flanken der Abhänge, als in der Tiefe der Thäler; unter Tuffstein ist man sicher, Wasser zu finden; ebenso sind Kalk und Mergel mit Gryphiten, Ammoniten und Belamiten, Molasse, Grünsand, Schiefer, Ceritenkalk, Süßwasserkalk und grüner Mergel zu Quellenbildungen geeignet.

Die Primitivgesteine lassen, wenn ihre Höhen mit Detritus oder vielklüftigem Felse bedeckt sind, viele, wenn auch schwache Quellen am Fuße des Plateaus und im Grunde der Thäler entspringen. In den secundären Formationen sind die sichtbaren Quellen nicht so zahlreich, als in den primitiven, aber dann stärker. Für alle Terrains gilt die Regel, je seltener die sichtbaren Quellen, um so wasserreicher. Die Kenntniß dieser Gebirgsarten ist nun allerdings auf dem Lande nicht so verbreitet, deshalb soll man keine kostspieligen Versuche unternehmen, ohne einen Geologen von Fach zu Rathe zu ziehen

Die Natur gibt öfter Winke, wo Quellen verborgen sind, indem an manchen Stellen die Vegetation viel üppiger ist. Das Vorkommen von Binsen und anderen Sumpfpflanzen läßt oft die Stelle erkennen wo die wasserhaltende Schichte der Erdoberfläche am nächsten ist.

Im hohen Grade belehrend sind die Beobachtungen, die der berühmte Quellenfinder Paramelle gesammelt und in einem Buche veröffentlicht hat. Er sagt: Der unterirdische Wasserlauf geht auf der tiefsten Sohle des Thales, dem Thalwege, in derselben Art voran, wie das durch Menschenhand oder Alluvium noch nicht gestörte oberirdische Wasser. Wo ein zweites Thal einmündet, macht gewöhnlich der oberirdische Lauf einen diesem mit der Spitze zugewendeten Winkel; so ist es auch beim unterirdischen Wasserlaufe, der in der Nähe dieses Winkels eine meist schon offene Quelle bildet. Jedes Thal, jede Erdfalte hat eine Quelle. Jeder Vorsprung, dem ein kleiner eintretender Winkel gegenüberliegt oder der einen Halbzirkel am Fuße eines Abhanges bildet, dessen Basis die Thalebene begränzt, verbirgt in der Regel eine Quelle. Dies ist sicher der Fall, wenn in der Ebene, welche von dem Vorsprunge beherrscht wird, ein Thal oder eine Reihe von Erdfällen gerade auf diesen Vorsprung zuläuft.

Jedesmal, wenn das Terrain eines Thales so fest ist, daß bei Regengüssen sich ein oberflächlicher Fluß bilden kann, geht unter der Erde genau auf der Linie des oberen temporären Flusses ein beständiger Fluß an allen Punkten, wo der Fuß beider Abhänge zusammenstößt, oder bei Ebenen dort, wo die Thalwände gegen den oberen Fluß hinneigen; doch weicht der Fluß unter der Erde von dem oberflächlichen ab, wenn die Schichtung beider Thalwände concordirt (übereinstimmt) und wo eine sanft geneigte Wand unter die abschüssigere der anderen Seite läuft; dann hält sich das Erdwasser am Fuße der abschüssigen Seite selbst auf den Schichten dieser Seite. Der unterirdische Fluß tritt oft nur bei Regenwetter an gewissen Stellen seiner Richtlinie aus. Am nächsten der Oberfläche kommt das Erdwasser im Centrum des Thalanfanges oder der Gebirgsfalte, wo das Wasser sich zuerst sammelt, in jeder Vertiefung des oberen Thalweges am Ausgange des Thales. Je weiter das Erdwasser im Thale gelaufen, um so mächtiger ist es geworden. Am combinirtesten ist es am Fuße eines Abhanges, wo es sich noch nicht in einer breiten Alluvialschichte ausgedehnt hat.

Solche Alluvien bieten an jedem Punkte Wasser dar; wechseln dabei hohe und wasserdichte Schichten, so sind mehrere Wasserbecken vorhanden. In der Thalebene verfolgt der tiefe Fluß einen viel weniger gekrümmten Weg als der oberflächliche.

Wenn ein Gebirgsrücken nach einer Seite seine Schichten neigt, so muß man nie auf der abschüssigen Seite Quellen suchen (es müßten denn die Schichten in eigener Weise gebrochen sein), sondern auf der breiteren Bergwand.

Sucht man jene, so kann man sagen, wo jenseits die Quellen liegen. Steile Abhänge von 200—300 Meter Höhe, die mit einem permeabeln Lager von nur wenig Meter Dicke bedeckt sind und sonst ein Terrain haben, welches Quellenbildung zuläßt, können absteigendes Wasser haben, aber dieses ist nur unbedeutend. Berge und Hügel, die ganz aus Thon bestehen, worauf ein Plateau von Jurakalk in genügender Ausdehnung von 800—1500 Meter Dicke liegt, haben gewöhnlich zahlreiche Quellen am Fuße des Abhanges, der den unteren Rand des Plateaus bildet; namentlich ist dies dann der Fall, wenn zwischen dem Kalkdepot und dem Thon eine Schichte Kalkmergel sich befindet.

Die meisten dieser Quellen sind verborgen. Man erkennt jedoch ihre Lage an dem Vorsprunge des genannten Abhanges und einer ihr gegenüber liegenden Falte im Thon, wenn diese nicht mit Felsgerölle verdeckt ist.

Die Falten des Kalkes zeigen den Verlauf zahlreicher, meist kleiner Quellen an. Falten in den Abhängen zeigen die Punkte an, wo die Quellen am mächtigsten fließen. Bei einem theilweise abschüssigen, theilweise sanften Abfalle einer Falte suche man dort, wo die Steilheit aufhört, oder man suche, wo die Falte verstreicht.

Am günstigsten ist eine Falte, die erst auf dem Abhange beginnt und nach unten verläuft. Der Fuß einer Thalwand ist für den Quellensucher am günstigsten, besonders sind folgende Stellen zu wählen: die Spitze eines eintretenden Winkels; die zurückgelegenste Stelle eines Vorsprunges in der Thalebene; die Tiefe einer Erdfalte oder Schlucht, wo ihr Thalweg mit dem Fußrande der Thalwand zusammenstößt; die Punkte, wo bei großem Wasser das Wasser hervortritt. Nur muß man sich dabei hüten, auf vorspringende Felsen zu stoßen, sondern man muß die Linie suchen, wo jeder Rand auf horizontalen Lagen ruht.

Die Tiefe einer Quelle berechnet sich nach der Tiefe des Wassers in vorhandenen Brunnen, nach der Lage der bei Hochwasser sich zeigenden Wasserausbrüche und nach der Tiefe der Linie, worin die Thalwände zusammenstoßen. Fallen die Thalwände steil ab und lassen sie eine Spalte zwischen sich, so liegt das Wasser wohl tiefer als die vermuthliche Linie, worin sich ihre Ebenen schneiden. In den Thalebenen hängt Alles von der Lage der Schichten ab.

Diese Andeutungen wird Jeder für richtig finden, der sich die Mühe gegeben, die Quellen auf ihren Ursprung zu verfolgen.

Da in Landgemeinden jeder ältere Landwirth die Lage und Beschaffenheit der meisten Gewanne der Gemarkung aus vielfältiger Beobachtung kennt, die Feld- und Jagdhüter auch während des Regens in verschiedene Districte kommen, die Steinsetzer die Beschaffenheit des Bodens unter der Oberfläche wahrnehmen und die Waldhüter das Terrain der Waldflächen genau wissen, so sollte es nicht schwer fallen, bei vereinigter fleißiger Beobachtung diejenigen Stellen ausfindig zu machen, an denen nach Paramelle's Belehrung Quellen gesucht werden können.

Hat man solche gefunden, so kann man selbst durch Nachgraben Bohrversuche machen oder den Rath eines Sachverständigen (Geologen) einholen.

Die Brunnstuben.

Das Quellwasser wird aber nicht unmittelbar von dem Ausflusse mittelst der Röhren (Deicheln) in die Brunnen geleitet, sondern vorher in einer Art Becken, Schacht, Bassin gesammelt. Diese Maßregel ist aus mehreren Gründen nöthig. Um das Quellwasser in seinem reinen Zustande den Brunnen zuzuführen, muß das Regen- und Tagwasser von der Quelle abgehalten werden; man muß es mit einem Schutze versehen, daß nicht Bestandtheile, wie Laub, Gras, Wurzeln, Körper todter Thiere in dasselbe hineinfallen; man muß verhüten, daß nicht die oft trockenen Seitenwände der Quellen einstürzen und das Wasser verunreinigen; man muß endlich das zu rasche Ausströmen des Gases, des Sauerstoffgases und die schädlichen Einwirkungen der äußeren Luft verhindern.

Diesen Sammelweihern der Quellen kann man eine verschiedene Größe geben, in der Regel genügt ein Bassin von einigen Quadratschuh. Die Seitenwände werden eingefaßt, und zwar mit einem Material, das vom Wasser wenigst alterirt wird, also mit Granit- oder Sandstein, nur nicht mit Kalksteinen und am allerwenigsten mit Holz, das leicht eine Zersetzung der Sulfate und dadurch Erzeugung von Schwefelwasserstoff veranlassen kann. Immerhin muß man das Bassin so weit machen, daß man das Wasser ausschöpfen und jenes reinigen kann. Läßt der Boden das Wasser leicht durchsickern, so daß es an andern Orten wieder zum Vorscheine kommt und also der Speisung der dieselbe entgeht, muß man eine Lage von dichtem Lehm oder Stein einsetzen. Der so eingefaßte Schacht wird dann gedeckt, überwölbt und wo thunlich noch mit einer Erdschichte gegen Kälte gesichert. Man gebraucht auch oft Steinplatten oder starkes Blech zum Decken. In diesem Falle muß man darauf bedacht sein, daß die Seitenwände des Bassin etwas höher als

die Umgebung aufgeführt und die Decke in die Seitenwände eingefügt werden, um das Zufließen des Regenwassers in das Bassin zu verhüten.

Wird das Bassin durch eine aus einem Felsen springende Quelle gefüllt, so ist die Anlage der Brunnstube sehr einfach. Wenn aber das Quellwasser aus einer Bergwand in einer größeren Zahl von Rinnen herausfließt, so unterfängt man diese Wand mit einer trockenen Steinmauer, die so viele Lücken oder Fugen hat, daß das Wasser durch diese in das Reservoir abfließt.

In sandigen Gegenden kommt es oft vor, daß die wasserhaltende Schichte durch keine undurchdringliche bedeckt ist, sondern sich bis zur Erdoberfläche erstreckt. Wenn diese nun nicht vollständig gesättigt ist, so dringt das Wasser nicht selbst hervor und man muß dann bis zu einer gewissen Tiefe beim Ausgraben des Bassin herabgehen, bis man das Grundwasser erreicht oder im Kessel das Wasser sich sammelt. An manchen Orten ist es hergebracht, die Brunnstuben zur Verhütung muthwilliger Beschädigungen und Verunreinigung des Wassers durch Kinder zu verschließen und den Schlüssel beim Bürgermeister aufzubewahren. Diese Vorsichtsmaßregel ist dann zweckmäßig, wenn die Brunnstube in der Nähe des Ortes ist. Gegen böswillige Beschädigungen wird das Mittel wenig helfen.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Das Recht des Ehegatten aus § 92 a. b. G. B., seine Frau zu verhalten, ihm an seinen Wohnsitz zu folgen, ist nicht im Klagswege, sondern im officiosen Verfahren zur Geltung zu bringen.

Das Gesuch des Josef N. (Z. 12.357) um Verhaltung seiner Gattin Josefa N., welche ihn bald nach ihrer Verehelichung unter dem Vorwande, ihre Eltern besuchen zu wollen, verlassen hatte und zu ihm nicht mehr zurückkehren wollte, zur Rückkehr in seine Wohnung hat das k. k. Bezirksgericht in Gablonz mit Bescheid vom 22. December 1878, Z. 12.357, abgewiesen, weil das durch den § 92 a. b. G. B. begründete Recht des Ehegatten, die Frau verhalten zu können, ihm in seinen Wohnsitz zu folgen, blos im Wege einer Klage geltend gemacht werden kann, indem das Patent vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, eine specielle Verfügung üben diesen Fall nicht enthält.

Ueber den Recurs des Josef N. hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Erledigung vom 13. Jänner 1879, Z. 5037, den angefochtenen Bescheid des k. k. Bezirksgerichtes Gablonz vom 22. December 1878, Z. 12.357, behoben und dem Letzteren verordnet, über das Gesuch des Josef N. (Z. 12.357) eine Tagfahrt unter Vorladung beider Theile anzuordnen, bei derselben die Gesuchsanführungen, insbesondere die Eheschließung des Josef N. mit Josefa N. und die Weigerung der Letzteren, dem Ersteren in dessen Wohnsitz zu folgen, sicherzustellen und sohin sofort mittelst Bescheides über das Gesuchsbegehren in erster Instanz abzusprechen; denn das kais. Patent vom 9. August 1854 zählt keineswegs taxativ die Fälle auf, in welchen die Gerichte nach Maßgabe der darin enthaltenen Bestimmungen vorzugehen haben, und das im § 92 a. b. G. B. gegründete Recht des Ehegatten, zu verlangen, daß ihm die Ehegattin in seinen Wohnsitz folge, ist, insolange nicht die Scheidung von Tisch und Bett rechtskräftig ausgesprochen oder doch der Gattin ein abgesonderter Aufenthaltsort bewilligt worden, eine unbedingte und kann insbesondere durch keinerlei Einwendung aufgehoben werden, so daß sich die Durchführung eines Rechtsstreites über das bezügliche Begehren des Ehegatten als überflüssig und der gebotenen Beschleunigung der Entscheidung hierüber nur abträglich darstellt.

Den Revisionsrecurs der Josefa N. hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 5. März 1879, Z. 2173, abzuweisen befunden, u. zw. in der Erwägung, daß nach dem § 92 a. b. G. B. die Gattin gesetzlich verbunden ist, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, diese Verpflichtung aber im Hinblicke auf die Bestimmung des § 93 a. b. G. B., wonach den Ehegatten nicht gestattet ist, die ehemalige Verbindung eigenmächtig aufzuheben, und im Hinblicke auf den § 107 a. b. G. B., wonach vielmehr die abgesonderte Wohnung eines Ehegatten auch bei bereits vorliegendem Scheidungsgesuche die gerichtliche Bewilligung voraussetzt, im Allgemeinen nicht nothwendigerweise mittelst einer förmlichen Klage geltend gemacht werden muß, weil ja in Ermanglung der gerichtlichen Bewilligung des abgesonderten Wohnortes die im § 92 a. b. G. B. ausgedrückte Verpflichtung der Ehegattin aufrecht verbleibt; und in weiterer Erwägung, daß das diesfällige, in der Regel durch die Gerichte zu handhabende Recht des Ehemannes, von der Gattin zu verlangen, daß sie ihm in seine Wohnung folge, durch mancherlei Umstände Modificationen erleiden kann und demnach der Erledigung eines die Rückkehr der Ehegattin anstrebenden Gesuches die Vernehmung beider Ehegatten vorangehen muß, um einerseits den Bestand der Ehe außer Zweifel zu stellen, andererseits aber zu erheben, ob nicht solche Umstände vorliegen, welche auf die Geltendmachung des im § 92 a. b. G. B. bezeichneten Rechtes einen Einfluß haben können, somit die vom k. k. Oberlandesgerichte verfügte Anordnung einer Tagfahrt im Gesetze und in der Sachlage gegründet ist.

Mit Klage de praes. 18. März 1877 belangte A. seine Gattin B. beim k. k. Bezirksgerichte Schwanenstadt und stellte das Begehren um Erkenntniß: „Die Geklagte sei schuldig, ihm innerhalb einer vom Gerichte zu bestimmenden Zeit in seinen Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizustehen und, so weit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen als befolgen zu machen."

Hierüber ordnete das k. k. Bezirksgericht Schwanenstadt mit Bescheid vom 18. April 1877, Z. 1396, eine Tagsatzung zum mündlichen Rechtsverfahren nach § 29 a. G. O. an.

Ueber Recurs der Geklagten hat das k. k. Oberlandesgericht Wien mit Verordnung vom 25. Mai 1877, Z. 8311, in der Erwägung, daß es sich hier um eine Angelegenheit des Familienrechtes handelt, welche sich ihrer Natur nach dem ordentlichen Streitverfahren entzieht, den erstrichterlichen Bescheid abgeändert und über die Klage eine Tagsatzung zur Vernehmung beider Theile, ohne die Angelegenheit in's ordentliche mündliche Verfahren zu leiten, angeordnet und das Bezirksgericht angewiesen, sonach nach den Bestimmungen des Gesetzes im officiosen Wege zu entscheiden.

Ueber Revisionsrecurs des Klägers hat der oberste Gerichtshof mit Verordnung vom 27. Juni 1877, Z. 7332, die obergerichtliche Verordnung bestätigt, denn: die vorliegende Angelegenheit eignet sich vermöge der Natur der Sache, wie bereits das Obergericht bemerkte, nicht zu einem ordentlichen Streitverfahren, in welchem die Parteien durchwegs sich durch ihre Rechtsfreunde vertreten lassen könnten, während hier zur gründlichen Erörterung der Verhältnisse die Vorladung der Parteien nothwendig erscheint, wie es im Punkte 5 des § 2 des Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208, im Allgemeinen und im § 2 das Hofdecretes vom 23. August 1819, Nr. 1595, vorhergesehen und beziehungsweise verordnet ist; wo das öffentliche Interesse und Rücksichten der öffentlichen Ordnung verflochten sind, wie es hier nach dem Wortlaute und Geiste der Bestimmungen der §§ 92 und 93 des a. b. G. B. der Fall ist, hat der Richter die Angelegenheit, in welcher er um Schutz oder Abhilfe angegangen wird, von Amtswegen zu untersuchen und sonach die geeignete Verfügung zu treffen; der Umstand, daß das Patent vom 9. August 1854, Nr. 208, dem Verfahren in Angelenheiten des Personenrechtes zwischen Ehegatten kein besonderes Capitel widmet, schließt nicht aus, daß der Richter nach den allgemeinen Anordnungen dieses Patentes vorzugehen hat, wo es nach dem Wortlaute und Geiste der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes vorgesehen erscheint; und von einer Justizverweigerung, die der Recurrent im obergerichtlichen Erlasse finden will, kann keine Rede sein, nachdem eben dasjenige Verfahren eingeleitet wird, durch welches die in Anregung gebrachte Angelegenheit auf die gründlichste und geeignetste Weise erörtert und geordnet werden kann. Jur. Bl.

Wenn die unteren Instanzen zur Verfolgung des Rechtes eines Ehemannes, daß seine Frau ihm an den ordentlichen Wohnsitz folge, das officiose Verfahren verweigern und eine Klage verlangen, so liegt darin keine Gesetzwidrigkeit.

Hermann P., Museums-Inhaber im Prater in Wien, brachte durch Dr. Ferd. Schuster beim k. k. Landesgerichte Wien das Gesuch de praes. 24. November 1878, Z. 86.124, um Tagsatzungsanordnung, sohin Verhaltung der von ihm getrennt lebenden Ehegattin, ihm in seinen Wohnsitz zu folgen, ein.

Hierüber ergieng der Bescheid vom 26. November 1878: „Da weder im § 14 J. N., noch im Hofdecrete vom 23. August 1819

die Competenz dieses Gerichtshofes zum officiosen Verfahren im Falle des § 92 a. b. G. B. vorgesehen ist, daher nur auf Grund einer Klage von diesem Gerichtshofe verfahren werden kann, überdies aus dem Gesuche nicht zu ersehen ist, daß die Ehegatten in Wien ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnort hatten, wird dieses Gesuch als zur aufrechten Erledigung ungeeignet zurückgestellt."

In dem gegen diesen Bescheid überreichten Recurse wurde hervorgehoben, daß die vorliegende Eingabe keine Klage, sondern ein Gesuch auf Grund des § 92 a. b. G. B. sei und daß nach § 19 J. N. das Landesgericht in Wien, als Personalinstanz des Gesuchstellers, competent sei. Ueberdies wurde auf die Entscheidung Nr. 4386, Bd. IX Glaser-Unger-Walther-Sammlung, verwiesen.

Die Entscheidung des k. k. österr. Oberlandesgerichtes vom 31. December 1878, Z. 22.518, lautet:

Dem Recurse wird keine Folge gegeben, „weil im Verfahren in Streitsachen nach § 1 a. b G. B. die Gerichte nur über eine Klage vorgehen dürfen, als welche sich das Einschreiten (Z. 86.124) nicht darstellt, während im Verfahren außer Streitsachen nach § 1 des Patentes vom 9 August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, die Gerichte von Amtswegen und auf Ansuchen der Parteien überhaupt nur insofern vorzugehen haben, als dieses die Gesetze vorschreiben, kein Gesetz aber besteht, welches vorschreibt, daß eine zwischen Ehegatten bestehende Streitsache, mit Ausnahme jener über die Besorgung der Erziehung der Kinder, nach § 142 a. b. G. B. im Verfahren außer Streitsachen zur Austragung zu bringen sei".

Im a. o. Revisionsrecurse wurde geltend gemacht, daß der Gegenstand des vorliegenden Gesuches gar nie Gegenstand eines Streites sein kann, sondern die Verpflichtung der Ehegattin, dem Manne in seinen Wohnort zu folgen, eine absolute ist. Es wäre eine Gefährdung der durch das Eherecht geschützten öffentlichen Interessen, der Moral und der Sittlichkeit, wenn man seine Gattin erst klagen müßte. Die Gattin könnte ihre im § 92 normirte Verpflichtung bei Einleitung eines schriftlichen Processes auf die leichteste Art dadurch für eine Reihe von Monaten illusorisch machen, daß sie etwa nach Preßburg fährt und sich die Klage um die binnen 90 Tagen zu erstattende Einrede zustellen ließe 2c. 2c. Es wurde noch auf die Entscheidung Nr. 4650, Bd. X Glaser-Unger-Walter-Sammlung, verwiesen.

Der k. k. oberste Gerichtshof gab jedoch mit Erlaß vom 25. Februar 1879, Z. 2026, dem Recurse keine Folge, „weil bei dem Umstande, als der Revisionswerber selbst eine Nullität nicht behauptet, eine Acten- oder Gesetzwidrigkeit aber, ebenso wie eine offenbare Ungerechtigkeit in den gleichlautenden untergerichtlichen Erledigungen nicht wahrnehmbar ist, die Bedingungen nicht vorhanden sind, unter welchen eine Abänderung gleichförmiger untergerichtlicher Erledigungen platzgreifen darf". Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1879. I. Quartal.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

I. Stück. Ausgeg. am 1. Jänner.

1. Handelsvertrag vom 16. December 1878 zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

2. Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 31. December 1878, betreffend die provisorische Regelung des Vertragsverhältnisses mit Italien für die Zeit vom 1. bis einschließlich 31. Jänner 1879.

II. Stück. Ausgeg. am 3. Jänner.

3. Gesetz vom 31. December 1878, womit die Wirksamkeit der in den §§ 11 und 13 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 151) in Betreff des Kriegsstandes des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, dann n Betreff der Recrutencontingente für beide Staatsgebiete der Monarchie enthaltenen Bestimmungen bis zum Schlusse des Jahres 1879 verlängert wird.

4. Gesetz vom 31. December 1878, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1879 bewilligt wird.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hofrathe des obersten Rechnungshofes Heinrich Fellner v. Feldegg den Titel und Charakter eines Sectionschefs verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Tarnopol Karl Sumper anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Finanzwach-Obercommissär Georg Voith das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberrechnungsrathe im k. k. Ministerium des Innern die Allerhöchste Anerkennung bekannt geben lassen, ferners dem Oberrechnungsrathe im k. k. Finanzministerium Friedrich Jaggi und dem Rechnungsrathe der n. ö. Statthalterei Vincenz Gerjol das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Der Minister des Innern hat den Concipisten der Wiener Polizeidirection Johann Habrda zum Polizeicommissär daselbst ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Josef Los zum Bezirkshauptmanne in Tirol ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerialconcipisten Vincenz Grafen Baillet-Latour und den mit Titel und Charakter eines Ministerial-Vicesecretärs bekleideten Ministerialconcipisten Dr. Paul Gautsch v. Frankenthurn zu Ministerial-Vicesecretären ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzwach-Obercommissär Moriz Zwierzina und den Finanzwachcommissär Franz Hennevogl Edlen v. Ebenburg zu Finanz-Obercommissären der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Karl v. Preu zum Rechnungsrathe bei der Innsbrucker Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den mit Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Finanz-Obercommissär Franz Edlen v. Posch zum Finanzrathe bei der Innsbrucker Finanzlandesdirection ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Carl Rosmanith zum Oberpostcontrolor in Wien ernannt.

Der Handelsminister hat den Bezirkspostcommissär Johann Slany zum Oberpostcommissär in Wien ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsrevidentenstelle in der neunten Rangsclasse bei der Steueradministration in Wien, eventuell eine Rechnungsofficialsstelle in der zehnten Rangsclasse und eine Rechnungsassistentenstelle der eilften Rangsclasse, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 95.)

Bezirkscommissärsstelle im Verwaltungsgebiete zu Innsbruck mit der neunten Rangsclasse, bis 8. Mai. (Amtsbl. Nr. 96.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich E. Gruß.